

## DA für Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Die zum Vollzug der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets durch die Stadt Bamberg herausgegebenen Anweisungen gelten in Verbindung mit folgenden ergänzenden Hinweisen:

### 1. *Mehrtägige/Eintägige Klassenfahrten in Schulen/Kindertagesstätten*

- ) Auszahlung und Bescheiderteilung erfolgt über A2LL.
- ) Bei evtl. mehrtägigen Fahrten im Kindertagesstättenbereich ist Rücksprache mit dem Amt 50 zu nehmen.
- ) Jede Fahrt im Bewilligungszeitraum ist gesondert im Voraus zu beantragen – eine nachträgliche Bewilligung findet nicht statt (Ausnahme: Auslage des Betrages durch die Betreuer bei eintägigen Fahrten von Kindertagesstätten).

### 2. *Schülerbeförderung*

- ) Diesbezüglich dürfte sich im SGB II-Bereich keine Anwendung ergeben.

### 3. *Lernförderung*

- ) Im Ausnahmefall kann auch vor dem Erteilen des Zwischenzeugnisses eine Lernförderung bewilligt werden.

### 4. *Mittagsverpflegung*

- ) Für die Gewährung von Mittagsverpflegung ergibt sich eine differenzierte Zuständigkeit zwischen dem Amt 51 und dem Jobcenter Stadt Bamberg.  
Im Amt 51 werden die Anträge auf Mittagsverpflegung für folgende Einrichtungen gewährt:

Kinderhort, Kinderkrippe, Kindergarten, Netz für Kinder (Kleine Strolche Bamberg und Villa Kunterbunt).

Dementsprechend verbleiben für das Jobcenter Stadt Bamberg die Anträge auf Mittagsverpflegung in:

- ) Schule sowie in schulvorbereitenden Einrichtungen  
Im Rahmen der Übergangsregelung des § 77 Abs. 11 SGB II werden die im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2011 angefallenen Aufwendungen mit einem Pauschalbetrag von 26,00 Euro im Monat abgegolten, welcher an den Leistungsberechtigten auszuzahlen ist. Ab dem 01.07.2011 kann dann eine laufende Bewilligung erfolgen.

- ) Ist ein Fall für die Zukunft einzustellen, so ist auch die Bewilligung der Mittagsverpflegung entsprechend zu befristen und der Träger der Schulverpflegung aufzufordern, die Abrechnung bis zum Einstellungsdatum unverzüglich vorzulegen.
- ) Ist der Fall für die Vergangenheit einzustellen, sind die Leistungen für Mittagsverpflegung (als Entgegenkommen für die Schulen) zum 15. bzw. 30. des Entscheidungsmonats zu befristen und der Träger der Schulverpflegung aufzufordern, die Abrechnung bis zum Einstellungsdatum unverzüglich vorzulegen.

#### 5. *Soziale und kulturelle Teilhabe*

- ) Abweichend von der sonstigen Regelung kann hier ein Bescheid bereits ohne konkreten Bedarf erstellt werden. Sollte bei Antragstellung noch kein konkreter Verwendungszweck mit angegeben sein, ist im Bewilligungsbescheid zu vermerken, dass die Auszahlung nach Vorlage eines solchen erfolgen kann.
- ) Aufgrund der vorhandenen Ansparmöglichkeit sind geeignete Aufzeichnungen über die erfolgten Bewilligungen und bereits ausgezahlten Beträge zu führen. Dieses erfolgt durch den Bereich des TzA

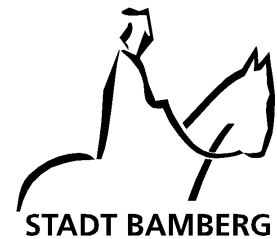
#### 6. *Allgemeines*

- ) Bis auf die Gewährung des persönlichen Schulbedarfes sind die Leistungen mit dem in der Ablage des Jobcenters vorhandenen Musterbescheiden zu bewilligen. Ablehnungen erfolgen grundsätzlich mit dem zur Verfügung gestellten Ablehnungsbescheid.
- ) Bei Aufhebungen und Erstattungen sind die Leistungen zur Bildung und Teilhabe grundsätzlich mit zurückzufordern.
- ) Um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist die gegenseitige Information des Leistungsbereichs und des Teams für zentrale Aufgaben unabdingbar.

Bamberg, den 01.07.2011  
Jobcenter Stadt Bamberg

gez.

Schierbaum  
Geschäftsführer



## **Bildungs- und Teilhabepaket**

### **Leistungsbeschreibung der Stadt Bamberg als**

- **Kommunaler Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (§ 29 Abs. 1 S. 1 HS 2 SGB II)**
- **Örtlicher Sozialhilfeträger nach dem SGB XII (voraussichtlich)**
- **Träger nach § 6 b BKKG (voraussichtlich)**

### **Grundsätzliches:**

**Die Antragstellung ist möglich, auch wenn noch kein konkreter Bedarf vorliegt. Bescheiderteilung aber erst dann, wenn Bedarf nachgewiesen wird (Ausnahme: Schulbedarf).**

**Die Behörde der Basis-Sozialleistung sollte auf dem Antragsvordruck den Bewilligungszeitraum bestätigen (insb. Wohngeldbehörde). Fehlt diese, ist der Basis-Bescheid mit vorzulegen.**

**Die Bildungs- und Teilhabeleistung ist immer auf den Zeitraum des Basis-Bescheides zu beschränken.**

**Für den Übergangszeitraum ist die Regelung des § 77 Abs. 7 ff SGB II, § 131 SGB XII zu beachten.**

### **1. Mehrtägige Klassenfahrten in Schulen**

#### **Unterlagen:**

Nachweis der Schule (schulrechtliche Bestimmungen, Pflichtveranstaltung) mit Zeitraum und Kosten - Elterninfo

#### **Leistung:**

Übernahme der **tatsächlich anfallenden Kosten** die von der Veranstaltung unmittelbar veranlasst, einschließlich Verpflegung ohne Anrechnung auf den Regelbedarf. Dafür: kein Taschengeld! Eine Deckelung findet nicht statt.

**Sonstiges:**

Ein Antrag für einen Bewilligungszeitraum gilt für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Klassenfahrten.

**Zahlweg:**

Direktabrechnung!

**Eintägige Klassenausflüge in Schulen/KiTas**

**Unterlagen:**

Nachweis der Schule/ der KiTa über Kostenanfall - Elterninfo

**Leistung:**

Übernahme von Fahrtkosten, Eintrittsgelder und ansonsten in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Sachaufwendungen, jedoch kein Taschengeld, keine Verpflegung, ggf. auch zwingend notwendige Kosten für begleitendes Elternteil bei KiTa-Ausflügen

**Sonstiges:**

Ein Antrag für einen Bewilligungszeitraum gilt für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Ausflüge.

**Zahlweg:**

In der Regel: Direktabrechnung!

Ausnahme: Im begründeten Einzelfall auch Erstattung an den Leistungsberechtigten bei Vorlage eines Nachweises, wenn **vorher** so vereinbart.

**2. Schulbedarf**

**Unterlagen:**

Keine, aber Schulbescheinigung verlangen, wenn Schulbesuch ab 10. Jahrgangsstufe geltend gemacht wird.

**Leistung:**

Ab 01.08.2011 erstmals (und jeweils zum 01.08. des lfd. Jahres) mit **70,-- €** und zum 01.02. des lfd. Jahres) mit **30,-- €**. Abweichende Regelung in § 34 Abs. 3 SGB XII für die Sozialhilfe: 1. Tag des Monats, in dem der 1. Schultag liegt, also **01.09.**)

**Sonstiges:**

Keine Antragstellung im Bereich SGB II und SGB XII.  
Nachweise sind zu verlangen, wenn zweckdienlicher Verbrauch zweifelhaft  
(Bescheidaufgabe)

**Zahlweg:** Geldleistung an den Antragsteller!

### 3. Schülerbeförderung

#### Beachte:

#### **Zuständigkeit des Schulverwaltungsamts:**

Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) und der  
Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) = Zuschuss Dritter

- Beförderungskosten bis zur 10. Jahrgangsstufe sind voll gedeckt, ab 11. Jahrgangsstufe Eigenanteil jährlich 395,- €
- Befreiungstatbestände für den Eigenanteil bei Familien mit 3 Kinder oder Leistungsbezug SGB II/XII Amt 40 stellt in diesen Fällen einen **Gutschein** für die Verkehrsbetriebe für die Schülerfahrkarte aus. Über diese Belastungsgrenze hinaus anfallende Beförderungskosten werden in jedem Fall auf Antrag am Schuljahresende vom Amt 40 erstattet.

#### **Also bleibt für das BTP nur noch übrig für:**

- Schüler/Schülerin ab der **11. Jahrgangsstufe**
- einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden **nächstgelegenen** Schule ohne Ausbildungsvergütung
- noch keine 25 Jahre alt
- die selbst oder deren Unterhaltsleistender WoG- oder KiZ-Empfänger ist
- die Entfernung Wohnung- nächstgelegene Schule mindestens 3 km beträgt
- tatsächliche Verkehrsdienstleistungen (hier: Verkehrsbetriebe) genutzt werden.

#### **Unterlagen:**

Schulbescheinigung, Schuljahrkarte Verkehrsbetriebe Bamberg

#### **Leistung:**

Die Schuljahrkarte der Verkehrsbetriebe Bamberg (gültig 01.09. – 31.07.) kostet **305,- €**. Somit berechnet sich die BTP-Leistung wie folgt:

Bedarf	305,00 €
Zumutbarkeitsregelung= Bedarf Verkehr nach § 6 RBEG	
Altersgruppe ab 15 = 12,62 x 11 Monate =	- 138,82 €
<b>= verbleibt als Leistung</b>	<b>166,18 €</b>

#### **Zahlweg:**

Geldleistung (Erstattung) nach Vorlage der bezahlten Schuljahrkarte

#### 4. Außerschulische Lernförderung

##### Unterlagen:

- Formblatt „Bestätigung der Schule“, vom Lehrer/ von der Lehrerin vollständig ausgefüllt.
- Zwischenzeugnis wegen „Vorrücken gefährdet“
- Nachweis der Förderungsstelle über Kosten

##### **sollte bei Antragstellung bereits nachgewiesen und geprüft werden**

Geeignetheit = fachliche Eignung des Nachhilfelehrers (bei Instituten grundsätzlich zu unterstellen) -

- durch Alter (Volljährigkeit?)
- durch eigene gute Noten in den betroffenen Fächern
- durch eigene Ausbildung

Zusätzlichkeit = Ergänzung unmittelbarer schulischer Angebote

##### **Leistung:**

Angemessenheit der Kosten

- unter Berücksichtigung der konkret benötigten Lernförderung lt. Schulbescheinigung (Regelfall oder begründeter Sonderfall) **aber**
- Deckelung der Kostenhöhe durch einen ermittelten **Durchschnittswert** in Bamberg, dabei Unterscheidung zwischen Institut (**20,- € /45 Min.**) und privatem Nachhilfelehrer (**14,- € /45 Min.**)
- Deckelung auch hinsichtlich des Förderumfangs auf **2 Fächer**, da hierdurch die Gefährdung des Vorrückens beseitigt werden kann (= 4 x Note 5 in der Grund/Hauptschule, 2 x Note 5 in den weiterbildenden Schulen)

##### **Zahlweg:**

Direktzahlung an den Anbieter

#### 5. Mittagsverpflegung

##### Unterlagen:

**Anmeldung** zur Mittagsverpflegung, ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme, bevorzugt das eigene Formblatt. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Anbieters und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist und die

Anzahl der Tage, an denen die Gemeinschaftsverpflegung regelmäßig in Anspruch genommen wird (*siehe unten*)

### **Voraussetzung**

Mittagsverpflegung, die **gemeinschaftlich** von der Schule/von der KiTA angeboten und eingenommen wird.

Beachte § 77 Abs. 11 letzter Satz: Bis 31.12.2013 kann diese Leistung auch erbracht werden, wenn Schulkinder ihre Mittagsverpflegung in der KiTa bekommen.

### **Leistung:**

Übernahme der anfallenden **Mehrkosten**, wobei der **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro** pro Mittagessen (§ 9 RBEG analog) vom Antragsteller an den Anbieter zu zahlen und somit von der Rechnung abzusetzen ist.

Maßgeblich für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs sind die durchschnittliche Anzahl der Schultage, an denen Schüler die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen **können**, wobei Fehltage wegen beweglicher Ferientage, kurzzeitiger Erkrankung (bis zu 3 Tagen), Klassenfahrten, Unterrichtsausfall usw. unbeachtlich sind.

*Hierzu aus dem AMS vom 27.04.2011:*

*Um die sozialintegrative Funktion dieser Leistung zu erreichen, muss wohl von einer gewissen Regelmäßigkeit des gemeinschaftlichen Mittagessens ausgegangen werden. Dies entspricht auch dem Gedanken, der der Ermittlung des monatlichen Bedarfs zugrunde liegt. Denn hierbei wird auf die Schultage, in dem der Schulbesuch stattfinden, abgestellt. Wann eine „Regelmäßigkeit“ angenommen werden kann, wird an einer Ganztagschule mit täglichem Mittagessenangebot anders zu beurteilen sein, als an einer Berufsschule, die beispielsweise nur 1 x wöchentlich besucht wird. Der häufigste Fall dürfte der tägliche Schulbesuch mit täglichem Mittagessenangebot (jedenfalls von Mo – Do) sein. Von einer Regelmäßigkeit kann hier u.E. bei Teilnahme an einem Tag/Woche an der Mittagsverpflegung ausgegangen werden.*

*U.E. ist es empfehlenswert, sich bereits im Antrag die Zahl der Tage, an denen die Gemeinschaftsverpflegung regelmäßig in Anspruch genommen wird, bestätigen zu lassen.*

Folglich fällt ein gelegentliches Mittagessen in einer „Schulkantine“ nicht unter diese Regelung, weil es hier schon an der Regelmäßigkeit fehlt.

### **Zahlweg:**

Gutscheinabrechnung/Kostenhaftung, dann Direktzahlung

### **Hinweis für das Amt 51:**

Abweichungen hiervon sind zulässig aufgrund des bisher praktizierten Verfahrens, wenn sich dieses bewährt hat und vom Grundsatz her diesen Ausführungen nicht entgegen läuft.

## 6. Soziale und kulturelle Teilhabe (Kinder/Jugendliche unter 18)

### Unterlagen:

Bestätigung der Institution über die Teilnahme (Mitgliedschaft) und Kosten

(Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
  - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
  - Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
  - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).
- aber keine Fahrtkosten zur Erreichung dieser Bedarfe.)

### Leistung:

**10,-- €**mtl.

Ansparung innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums zulässig! Es ist nicht erforderlich, dass die angesparten Monatsbeträge bereits den Bedarf erreicht haben, vielmehr kann auf die in der Zukunft bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu erreichende Leistung abgestellt werden.

### Zahlweg:

In der Regel: Direktzahlung

In besonderen Einzelfällen ist auch Erstattung nach Vorlage eines quittierten Nachweises möglich, wenn **vorher** so vereinbart.

*AMS vom 27.04.2011:*

*Bei nachträglicher Leistungsberechtigung (Hilfebedürftigkeit entsteht erst nach der Zahlung des Vereinbeitrags) ist eine Erstattung nicht mehr möglich (Ausnahme ist die Übergangsregelung), da der Bedarf bereits gedeckt ist und nicht mehr besteht.*

## Verfahrensregelungen

- Für Erst- und Folgeantrag wird dasselbe Formblatt verwendet
- Der Rücklauf des Antrags sollte über das Amt erfolgen, das die Basis-Leistung bewilligt. Ansonsten: siehe Weiterleitungsvermerke auf dem Formblatt
- Weiterleitung (ggf. einer Kopie) auch dann, wenn mehrere Stellen mit der Entscheidung befasst sind, also Amt 51.
- Aufhebung und Rückforderung z.B. nach §§ 45, 48 i. V. m. § 50 SGB X sind nur gegenüber dem Erziehungsberechtigten oder dem Leistungsberechtigten, wenn dieser volljährig ist, möglich. Hierbei wird es in das Ermessen jeden Trägers gestellt, zwischen Forderungssumme einerseits und Arbeitsaufwand und Realisierungsmöglichkeit andererseits abzuwägen. Beachte: § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II, der eine Erstattung ausschließt, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen (nach § 28) zu treffen wäre.

- **Antragserfordernis** besteht für alle Bedarfe des BTP für SGBII- und SGB XII-Bezieher, ausgenommen des Schulbedarfs im SGB II und SGB XII (§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Für WoG/KiZ-Fälle gilt diese Ausnahme naturgemäß nicht (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Über die Rückwirkung eines Antrags auf den Monatsersten trifft § 37 Abs. 2 SGB II eine Aussage für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie auch § 5 Abs. 1 Satz 1 BKGG. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Bewilligungsverfahren des Amts 51 wird in dem Bereich „Mittagsverpflegung“ also von Beginn des Monats der Antragstellung Leistung erbracht.

Diese Leistungsbeschreibung wurde erstellt, um ein einheitliches Verwaltungshandeln der beteiligten Behörden zu sichern. Abweichungen in eigener Verantwortung sind möglich, wenn sie den obigen Grundsätzen nicht prinzipiell widersprechen. Eine Fortschreibung oder Anpassung an geänderte Vollzugsgepflogenheiten ist jederzeit möglich. Gegenüber dem Jobcenter Stadt Bamberg ergeht dieses Schriftstück als Weisung.

Bamberg, 14.06.2011  
Stadt Bamberg  
I.A.

M a y e r  
Amtsleiter